



## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Republik Österreich (Bund),**

**vertreten durch das Bundesministerium für Inneres,**

**und dem**

**Land Niederösterreich**

**über die gemeinschaftliche Gewährung einer Förderung des  
Hauptbestandzinses sowie von Teilen der Erstausstattung der  
Internationalen Anti-Korruptionsakademie (in der Folge: IACA)**

### **Präambel**

Die Republik Österreich (Bund) und das Land Niederösterreich sind

Geleitet vom Engagement, die zahlreichen nationalen und internationalen Initiativen der Republik Österreich im Bereich der Korruptionsbekämpfung und -prävention auszubauen und so den guten Ruf Österreichs in der Korruptionsbekämpfung und -prävention weiter zu stärken;

Eingedenk der internationalen Konventionen, Richtlinien und Instrumente, wie etwa des am österreichischen UN-Sitz in Wien ausverhandelten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates, des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates, des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates sowie des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr;

Im Wissen um die Wichtigkeit und den Bedarf von Forschung und Lehre im Bereich der Korruptionsbekämpfung und -prävention und damit um die Notwendigkeit eines weltumspannenden Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Forschung und

akademische Aus- und Weiterbildung im Bereich der Korruptionsbekämpfung und -prävention;

In der Absicht, durch die Etablierung der IACA maßgeblich zur Stärkung des „Sicherheits-Amtssitzstandortes“ Österreich beizutragen;

Und unter Berücksichtigung aller bisher in diesem Zusammenhang ergangenen gemeinsamen Gespräche, Bauplanungen und Vereinbarungen,

wie folgt übereingekommen:

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeines**

1. Das Bundesministerium für Inneres und das Land Niederösterreich bekräftigen ihre volle Unterstützung für die zeitgerechte Errichtung und den Betrieb der IACA im ehemaligen Palais Kaunitz-Wittgenstein in A-2361 Laxenburg, Niederösterreich, und versichern einander alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen und sämtliche Maßnahmen in vollem Umfang zu ergreifen, die für die bestmögliche, termingerechte Erreichung dieses Zieles erforderlich sind.
2. Insbesondere verpflichtet sich das Land Niederösterreich, mit sämtlichen Renovierungs- und Umbauarbeiten des ehemaligen Palais Kaunitz-Wittgenstein in A-2361 Laxenburg, Niederösterreich, in vollem Umfang und entsprechend den bisherigen Bauplanungen und Vereinbarungen unverzüglich nach Unterfertigung dieser Vereinbarung zu beginnen und binnen 12 Monaten fertig zu stellen, sodass die IACA anschließend ihren Betrieb aufnehmen kann.

## **II. Abschnitt**

### **Förderung des Hauptbestandzinses**

1. Voraussetzung für das Entstehen der in den nachfolgenden Punkten dieses Abschnitts genannten Pflichten der Republik Österreich (Bund) ist die Fertigstellung der Renovierungs- und Umbauarbeiten des Palais Kaunitz-Wittgenstein in einer übergabefähigen Form gemäß dem mit der IACA bzw. deren internationalen Betreibern abzuschließenden Bestandvertrag.

2. Das Land Niederösterreich wird als Bestandgeberin mit der IACA bzw. deren internationalen Betreibern als Bestandnehmer(i)n über das ehemalige Palais Kaunitz-Wittgenstein sowie den – entsprechend den bisherigen Bauplanungen - dazugehörigen, im Bestandvertrag näher zu bezeichnenden Flächen in A-2361 Laxenburg, Niederösterreich, einen – unbefristeten oder zumindest auf 25 (fünfundzwanzig) Jahre befristeten - Bestandvertrag zum Zwecke des Betriebs der IACA ehestmöglich abschließen, wobei das Land Niederösterreich bestrebt ist, diesen Bestandvertrag bis 1. Juni 2010 zu unterfertigen.

2.1. Die Republik Österreich (Bund) wird gemäß den Bestimmungen des zwischen der Republik Österreich und der IACA bzw. deren internationalen Betreibern abzuschließenden Förderungsvertrages für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab erstmaliger Fälligkeit des Hauptbestandzinses 50 % (fünfzig Prozent) des geschuldeten Hauptbestandzinses als zielgerichtete Förderung der IACA – auf Ersuchen des Landes Niederösterreich in Abkürzung des Zahlungsweges – direkt und schuldbefreiend für die Bestandnehmer(in) an das Land Niederösterreich als Bestandgeberin leisten.

2.2. Für die Berechnung des für eine Dauer von 25 Jahren zu kalkulierenden und in gleichen, monatlichen Raten fälligen Hauptbestandzinses wird ausschließlich der Gesamtbetrag der Errichtungskosten - unter Außerachtlassung des von der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. für den Liegenschaftserwerb des ehemaligen Palais Kaunitz-Wittgenstein getätigten Aufwandes in der Höhe von € 2.880.000,00 (zwei Millionen achthundertachtzigtausend Euro) sowie unter Außerachtlassung des Aufwandes für sogenannte (Teile der) Erstausrüstung der IACA (siehe IV. Abschnitt) in der Höhe von € 907.000,00 (neunhundertsiebentausend Euro) - in der durch den Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2007 gedeckelten Höhe von maximal € 10.880.000,00 (zehn Millionen achthundertachtzigtausend Euro) herangezogen, wobei der monatlich zu entrichtende Bestandzins mit € 89.500,00 (neunundachtzigtausendfünfhundert) gedeckelt ist.

2.3. Die Republik Österreich (Bund) erklärt sich bereit, ihren Förderanteil gemäß Punkt 2.1. dieses Abschnitts unter entsprechender, vom Bundesministerium für Finanzen für den jeweiligen Fälligkeitstag festzulegender Abzinsung wie folgt für fünf Jahre im Voraus („Vorausleistungszeitraum“) zu leisten:

- 30 % (dreißig Prozent) binnen 4 (vier) Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung,
- 30% (dreißig Prozent) binnen 4 (vier) Wochen nach – vom Projektmanager schriftlich bestätigten - Abschluss von 70 % (siebzig Prozent) der im I. Abschnitt dieser Vereinbarung bezeichneten Arbeiten,
- 40% (vierzig Prozent) binnen 4 (vier) Wochen nach Abschluss des im Punkt 2. dieses Abschnitts erwähnten Bestandvertrages zwischen dem Land Niederösterreich als Bestandgeberin und der IACA bzw. deren internationalen Betreibern als Bestandnehmer(i)n, frühestens jedoch binnen 4 (vier) Wochen nach Fertigstellung aller der im 1. Abschnitt dieser Vereinbarung bezeichneten Arbeiten.

Die jeweiligen Zahlungen sind von der Republik Österreich auf Anweisung des Landes Niederösterreich direkt auf ein vom Land Niederösterreich bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen.

2.4. Im Fall der Aufkündigung des Bestandvertrages durch die IACA bzw. deren internationalen Betreibern vor Ablauf des Vorausleistungszeitraumes verpflichtet sich die Republik Österreich (Bund) in den Bestandvertrag einzutreten. Der Republik Österreich (Bund) wird unter Einem bereits hiermit das Recht eingeräumt, den Bestandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten jeweils zum Monatsletzten zu kündigen, und zwar:

- frühestens zum Ablauf des Vorausleistungszeitraums und
- nicht vor Ablauf von drei Jahren ab Eintritt in den Bestandvertrag.

Der Republik Österreich (Bund) wird weiters bereits hiermit das Recht eingeräumt, das Bestandsobjekt vollständig oder teilweise in

Unterbestand zu geben sowie zu allen ihr zweckmäßig erscheinenden Zwecken zu nützen.

Der von der Republik Österreich (Bund) ab Eintritt in den Bestandvertrag geschuldete Hauptbestandzins beträgt 100% (einhundert Prozent) des nach Punkt 2.2. dieses Abschnitts zu berechnenden Hauptbestandzinses, wobei ein allfälliger Überhang aus der gemäß Punkt 2.3. dieses Abschnittes bereits geleisteten Vorausleistung auf die Hauptbestandzinsschuld der Republik Österreich (Bund) angerechnet wird.

3. Für den Fall, dass es zwischen dem Land Niederösterreich und der IACA bzw. deren internationalen Betreibern nicht bis spätestens 1. Juni 2010 zum Abschluss eines Bestandvertrages im Sinne des Punktes 2. dieses Abschnitts kommt, wird der Republik Österreich (Bund) das Recht eingeräumt, mit dem Land Niederösterreich einen Bestandvertrag (einschließlich des Rechts zur vollständigen Unterinbestandgabe) über das in Punkt 2. dieses Abschnitts beschriebene Bestandsobjekt zumindest für die Dauer des Vorausleistungszeitraumes abzuschließen, wobei bereits hiermit vereinbart wird, dass die Berechnung des Bestandzinses – unabhängig von der tatsächlich vereinbarten Bestandvertragsdauer - gemäß Punkt 2.2. dieses Abschnitts auf 25 (fünfundzwanzig) Jahre zu erfolgen hat. Die gemäß Punkt 2.3. dieses Abschnitts bereits geleistete Vorausleistung wird auf die Hauptbestandzinsschuld der Republik Österreich (Bund) angerechnet.
4. Im Fall des Scheiterns der Ansiedelung der IACA in Österreich verpflichtet sich die Republik Österreich (Bund), mit dem Land Niederösterreich einen Bestandvertrag (einschließlich des Rechts zur teilweisen oder vollständigen Unterinbestandgabe) über das in Punkt 2. dieses Abschnitts beschriebene Bestandsobjekt zu marktüblichen Konditionen zumindest für die Dauer des Vorausleistungszeitraumes abzuschließen. Dabei ist - unter analoger Anwendung der Bestimmungen des MRG, BGBl. Nr. 520/1981 - ein angemessener Hauptbestandzins durch einen von beiden Seiten dieser Vereinbarung einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen festzulegen. Die gemäß Punkt 2.3. dieses Abschnitts bereits geleistete Vorausleistung wird auf die Hauptbestandzinsschuld der Republik Österreich (Bund) angerechnet.

5. Die Förderung der IACA hinsichtlich des Hauptbestandzinses durch das Land Niederösterreich wird derart erfolgen, dass das Land Niederösterreich als Bestandgeberin 50% (fünfzig Prozent) des Hauptbestandzinses für die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren ab erstmaliger Fälligkeit des Hauptbestandzinses, jedenfalls aber für die Dauer einer Förderung der IACA durch die Republik Österreich (Bund) trägt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dies auch sowohl im Fall des Punktes 3. dieses Abschnitts, wenn eine Unterinbestandgabe an die IACA bzw. deren internationalen Betreiber erfolgt, als auch im Fall der Neufestsetzung des Bestandzinses nach Punkt 6. dieses Abschnitts gilt.
  
6. Nach Ablauf von 25 (fünfundzwanzig) Jahren ab Fälligkeit der ersten Hauptbestandzinsforderung hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Gesamtamortisation der Errichtungskosten (siehe Punkt 2.2. dieses Abschnitts) eine Neuberechnung des Hauptbestandzinses zu erfolgen. Dabei ist - unter analoger Anwendung der Bestimmungen des MRG, BGBl. Nr. 520/1981 - ein angemessener Hauptbestandzins durch einen von beiden Seiten dieser Vereinbarung einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen festzulegen.

### **III. Abschnitt**

#### **Weitergewährung der (Hauptbestandzins-)Förderung der IACA durch die Republik Österreich (Bund)**

1. Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten betreffend die finanzielle Unterstützung Internationaler Organisationen durch den Amtssitzstaat für die Dauer ihrer Anwesenheit in demselben wird das Bundesministerium für Inneres alle Anstrengungen unternehmen, die für eine Verlängerung der 50%igen (fünfzigprozentigen) (Hauptbestandzins-)Förderung der IACA seitens der Republik Österreich (Bund) erforderlich sind.
  
2. Der ausschließlich politische Charakter der Bestimmung des Punktes 1. dieses Abschnitts wird ausdrücklich festgehalten.

### **IV. Abschnitt**

#### **Förderung von Teilen der Erstausrüstung der IACA**

Darüber hinaus werden die Republik Österreich (Bund) und das Land Niederösterreich als zusätzliche Förderung der IACA eine Einmalzahlung in der Gesamthöhe von € 907.000,00 (neunhundertsiebentausend Euro) im Aufteilungsverhältnis von 50% (fünfzig Prozent) [Republik Österreich (Bund)] zu 50% (fünfzig Prozent) [Land Niederösterreich] an die IACA bzw. an deren internationalen Betreiber zum alleinigen Zwecke der Beschaffung von Teilen der Erstausrüstung leisten, wobei die dem Land Niederösterreich oder allenfalls der Republik Österreich (Bund) entstehenden Kosten der aufgrund technischer und planerischer Notwendigkeiten bereits im Rahmen der Umbau- und Renovierungsarbeiten des Bestandesobjektes installierten Teile der Erstausrüstung (Medienausstattung und Mobilien) auf diese Förderung angerechnet werden.

Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, seinen Anteil an dieser Förderung auf Anweisung des Bundesministeriums für Inneres binnen 4 (vier) Wochen im Namen der Republik Österreich direkt auf ein von der IACA bzw. deren internationalen Betreibern bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen.

#### **V. Abschnitt** **Nettobeträge**

Die Republik Österreich (Bund) und das Land Niederösterreich halten einvernehmlich fest, dass die beim Bundesministerium für Finanzen eingeholte Stellungnahme vom 18.6.2008 die grundsätzliche Befreiung der beidseitigen Förderungen, insbesondere des Hauptbestandzinses, von der Umsatzsteuer ergeben hat. Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich daher als Nettobeträge.

....., am .....

.....  
BM Mag. Dr. Maria Fekter

.....  
LH Dr. Erwin Pröll